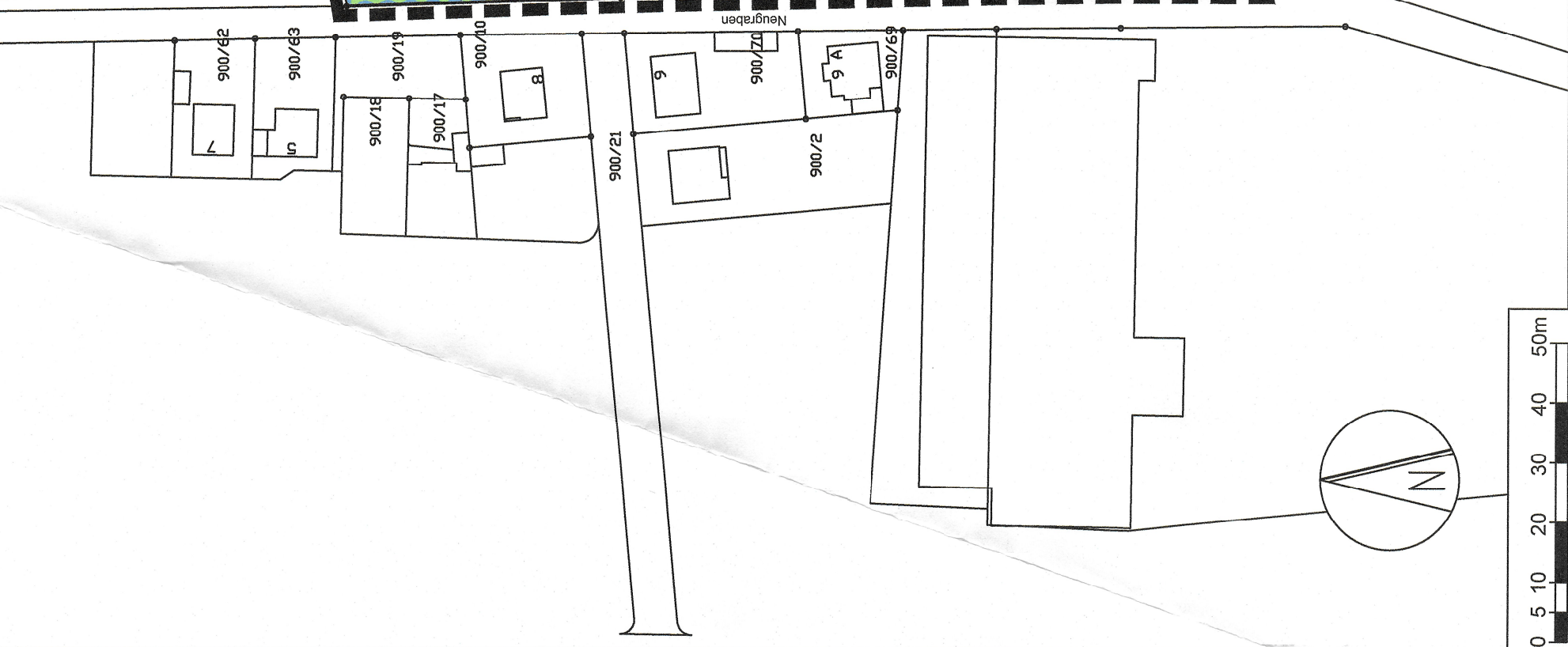


Teil A - Planzeichnung



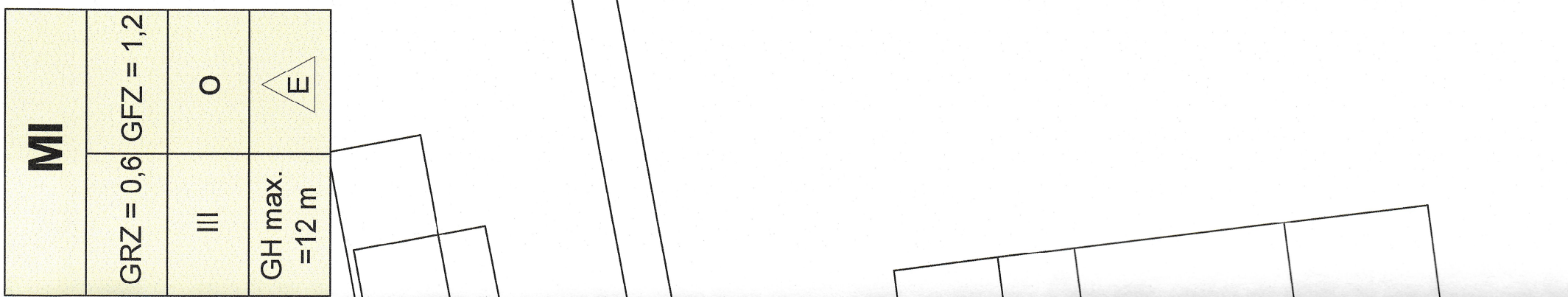
Teil A - Erläuterung der Planzeichnung

- Abgrenzung**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1.
 - Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB)**
 - B 1/1** MI = Mischgebiete Teilfläche a, a, und b
 - Fläche für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - GRZ Grundrissflächenzahl als Höchstmaß
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH Gebäudehöhe als Höchstmaß
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche, Gewässerrandstreifen
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für die Landwirtschaft
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
 - 20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen (10 m)
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (a, a, b)
 - Abgrenzung der Art der Nutzung
- Zeichnerische Hinweise**
 - Wirtschaftsweg (unbefestigter Grasweg)
 - ELT-Mast mit Schutzbereich (6 m)

Teil B - Textliche Festsetzungen

- B 1 Art der baulichen Nutzung**
 - B 1.1 Das Plangebiet MI wird als Mischgebiet festgesetzt** (§ 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 6 BauNVO)
 - Allgemein zulässige Nutzungen
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürobürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe
 - Unzulässige Nutzungen**
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets
 - B 1.1.3 Baugebietstypische Gliederung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)**
 - Das Mischgebiet trägt in die Bereiche a, a, und b gegliedert. Im Bereich b ist Wohnen nicht zulässig.
 - B 1.2 Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte darf die Errichtung einer Kindertagesstätte mit allen dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.
- B 2 Maß der baulichen Nutzung und Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen.
 - Geschossflächenzahl**
 - Im Mischgebiet beträgt die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Planantrag als Höchstgrenze 1,2.
 - Auf die zulässige Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen (§ 43 LbauO i. V. m. § 15.03.2015 (GVBl. S. 77)) zu ihren gebührenden Terrassen und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
 - Grundstückgröße**
 - Die Mindestgröße der Grundstücke im MI beträgt 600 m².
 - B 2.3 Höhe baulicher Anlagen**
 - Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhen ist bestimmt durch die Oberkante der Mitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Grundstücksgrenze.

Fläche für Gemeinbedarf: Kindertagesstätte	MI
GRZ = 0,6 GFZ = 1,2	GRZ = 0,6 GFZ = 1,2
III	III
GH max. =12 m	GH max. =12 m
E	E



- B 2.4.2** Max. Gebäudehöhe: Die max. Gebäudehöhe (GH) beträgt 12 m und wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem äußeren oberen Gebäudeabschluss (First, Antika).
- B 2.4.3** Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden 20kV-Starkstromfreileitung
 - Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung können die drei Vollgeschosse nicht realisiert werden.
 - Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ergeben sich im Einzelfall nach den Bestimmungen der DIN VDE 0100 und DIN VDE 0210. Dabei besteht kein Widerspruch zwischen dieser Freileitung, die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (-GH_{max}), aufgrund der Freileitung nicht realisiert werden können.
 - Im Bereich b bedarf es bei der Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Sicherstellung der Zustimmungen im Hinblick auf die Sicherheit der Freileitung und der Einhaltung der Vorschriften hierzu sind die genehmigungsbedürftigen / freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen. Es wird empfohlen, die Vorhaben bereits im Stadium der Vorplanung mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
 - Zusätzlich müssen die Baustoffe der Dachendeckung der baulichen Anlagen gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderungen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ Teil 7 entsprechen.
- B 2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
 - B 2.5.1** Im Mischgebiet sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.
 - B 2.5.2** Abweichend davon darf auf der mit a₁ gekennzeichneten Teilfläche des Mischgebietes die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf 15 erhöht werden, wenn die Wohngebäude mit Misch- (a₁) oder Sozialmisch- (a₂) Wohnraumbildung gebildet werden können. (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- B 3 Nebengebäude sowie Garagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)
 - B 3.1 Nebengebäude**
 - Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist je Wohngebäude ein Nebengebäude von 25 m² zulässig.
 - B 3.2 Garagen und Stellplätze**
 - Im Mischgebiet sind Garagen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in den seitlichen Abstandsflächen bis max. zur rückwärtigen Baugrenze zulässig.
 - B 3.2.2** Garagen sind mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
- B 4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - B 4.1** Auf den in Anhang 3.3.2.1 des schalltechnischen Untersuchungsberichts (Krebs+Krieger, Aktenzeichen 20178037-ASS-1, 14.05.2017) dargestellten Flächen (orange Plangebiet, die Maximalpegel von > 65 dB(A) ausweisen (orange und rote Flächen), können schutzbedürftige Räume, d. h. Räume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen, nur dann errichtet werden, wenn die Fenster zu den von Überschreitungen betroffenen Fassaden festverglast ausgeführt werden. Alternativ können Räume ohne schutzbedürftige Nutzungen an den konfliktbetroffenen Fassaden angeordnet werden.

- B 4.2** Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Bau- und genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Bereich der 20 kV-Freileitung eine Nutzungsmöglichkeit besteht, die eine schutzbedürftige Nutzungsmöglichkeit an den Räumen mit (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).
- B 5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - B 5.1** Innerhalb eines 3 m breiten Streifens beiderseits der öffentlichen Verkehrsflächen können geschlossene Straßenbegrenzungslinien, die der Herstellung und der Unterhaltung der Straße dienen, errichtet werden. Die unter- und oberirdischen Stützwerke, Abgrabungen und / oder Aufschüttungen zulässig und zu dulden.

Teil C - Örtliche Bauvorschriften

- C 1 Dächer** (§ 88 Abs. 1 Nr. 11 BauO)
 - C 1.1 Dachform, Dachneigung**
 - C 1.1.1 Im Mischgebiet sind zulässig: Flachdächer und flach geneigte Dächer mit Dachneigungen von 0° bis 30°.
 - C 1.2 Dachendeckung**
 - C 1.2.1 Dachflächen und Dachnebenbestandteile (Gaubenauskleidungen, Regenrinnen, Regenfallrohre) aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- C 2 Vorgärten und Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 7 LbauO)
 - C 2.1 Vorgärten**
 - C 2.1.1 Die Vorgärten sollen mit max. 3 m Grundstücksbreite entlang der Straßenbegrenzungslinien an den Erschließungsstraßen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
 - C 2.1.2 Garagen sind in der Vorgartenzone nicht zulässig. Ausnahmsweise kann bei Eckgrundstücken auf max. einer Straßenseite davon abgewichen werden.
 - C 2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
 - C 2.2.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind vollständig und dauerhaft zu begrünen. Befestigungen mit Rasengittersteinen, Rasengitterplaster, Schotterrasen und anderen vergleichbaren Materialien gelten in diesen Grundstücken nicht als Grünflächen.
 - Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schutungen sind unzulässig.
 - C 2.2.2 Je angelegene 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mind. ein hochstammiger, heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum-Hochstamm regionaler Arten und Sorten oder 5 mittelgroße bis große Sträucher heimischer Gehölzarten zu pflanzen.
- C 3 Stellplatzverpflichtung** (§ 47 Abs. 1 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 BauO)
 - C 3.1 Es sind Stellplätze je Wohnung:
 - 2 Stellplätze je Wohnung
 - C 3.2 Abweichend davon ist auf der mit a₁ gekennzeichneten Teilfläche des Mischgebietes für Wohnungen, die mit Mitten der sozialer Wohnraumbildung gebildet werden können, ein notwendiger Stellplatz je Wohnung nachzuweisen.

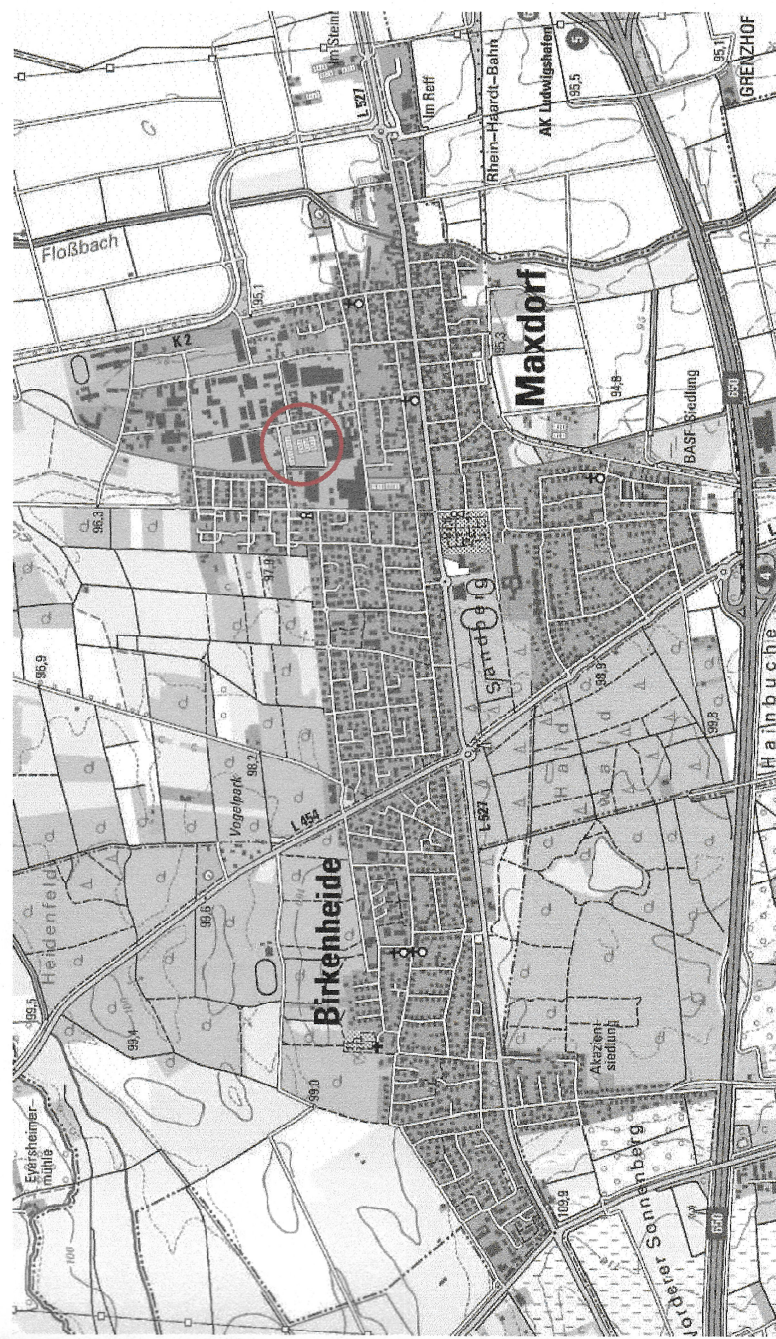
Teil D - Schriftliche Hinweise

- D 1 Einsichtnahme in DIN-Normen**
 - DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen sind, können über die Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.
- D 2 Baumpflanzungen im Leitungsbereich**
 - Standorte von Bäumen und teilwurzelnenden Sträuchern sind so festzusetzen, dass zu den im Plangebiet unterirdisch verlaufenden und nicht zu verlegenden Versorgungsleitungen ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist. Dieser Abstand ist einzuhalten wird, kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
- D 3 Balance des Klimaschutzes und der Wasserwirtschaft**
 - D 3.1 Es wird aus klimatischen und wasserwirtschaftlichen Gründen empfohlen, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die eine mind. 8 qm Fläche externer Begrünung (Begrünung) aufweisen, ein Teil der Fläche als Grünfläche (Begrünung) zu gestalten ist. Es sollen heimische Pflanzen- geschaften verwendet werden z.B. Sekium-Gras-Kraut- Begrünung
 - D 3.2 Die Begrünung der Freiflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Privatsitzplätze und Zufahrten mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, Pflasterungen mit Rasengittern, Schotterrasen u.ä.) befestigt werden.
- D 3.3 Grundwasserstände**
 - Augrund ggf. hoher Grundwasserstände kann bei Tiefbaumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig bei der Untere Wasserbehörde zu beantragen. Ein Etwalige Keller sind wasserrechtlich herzustellen.
- D 4 Bodenschutz**
 - D 4.1 Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, Vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und so dahin getrennt zu lagern.
 - Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung haben gemäß DIN 18915 zu erfolgen. Mutterboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verminierung und Vergädung zu schützen.
 - Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schutthöhe max. 2 m, Schutz vor Verwässerung etc.).
 - In der nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdrichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
 - Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen. Sofern das anfallende Bodenmaterial, ist es in einem Ort und Stelle wiedervergibt werden kann, ist es in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen.
 - Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.

- Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 ArbStG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
- Sollen bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind unverzüglich die SGD Sud, Regionalselle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Baden-Württemberg, Völklinger Straße 1, 70509 Stuttgart, für weitere Informationen zu kontaktieren. Für weitere Informationen siehe ALEX-Informationsschalter 24, unter www.mwkel.rlp.de hingewiesen.
- D 4.2 Im Hinblick auf mögliche Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:
 - Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BbodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft ABA in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Informationen siehe ALEX-Informationsschalter 24, unter www.mwkel.rlp.de hingewiesen.
 - D 4.3 Der Neugraben bietet Hinweise auf die vorhandenen Grundwasserstände. Die Grundwasserstände sind bei der Unternehmung deshalb zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- D 5 Artenschutz**
 - Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesartenschutzgesetzes zu beachten (insbesondere § 44 BNatSchG).
 - Vor Fall-, Abriss- und Bautätigkeitsbeginn ist auf das Vorhandensein geschützter Arten zu kontrollieren, um eine Betroffenheit von artenschutzrelevanten Tieren sicher zu stellen. Bei der Kontrolle sind Hinweise auf geschützte Arten abzugeben, die die Umsetzung des Bebauungsplans des Bundesartenschutzgesetzes bei allen Baumaßnahmen zu beachten.
 - Das Roden und Schneiden von Gehölzen darf nur außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden, um Verbleibstände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
- D 6 Denkmalschutz**
 - Die folgenden Punkte sind in die Bauschaltungspläne als Auflagen zu übernehmen.
 - Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktor Landesdirektion Aulsenstraße 1 Speyer zur geeigneten Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
 - Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes - (DSchG) vom 23.03.1976 (GVBl. 1976, Nr. 10, S. 159 ff.) hinzuweisen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Absatz 1 und 2 verbindend Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktor Landesarchäologie - Speyer.
 - Sollten archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Sachverhalt umgehend dem zuständigen Archäologen mitzuteilen, damit die Grabungsarbeiten Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktor Landesarchäologie ihre Rettungsmaßnahmen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchführen kann.
- D 7 Schutz von Vor- und Entsorgungseinleitungen/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**
 - Im Plangebiet befinden sich unter- und oberirdische Stromversorgungsleitungen der Platzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung informationell teilweise ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Orientierung.
 - Das Errörndis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
 - Bei Anpflanzungen von Bäumen und teilwurzelnenden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungseinleitungen (Leitungen) sind die Abstandsangaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merktblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013) zu beachten. Bei der Unterhaltung der dort angegebenen Abstandsangaben sind auf die entsprechenden technischen Regelwerke mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen.

Verfahrensvermerke	
1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB)	am 15.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	am 30.07.2021
2 Billigung des Entwurfs	03.11.2022
2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Ortsübliche Bekanntmachung	am 11.11.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	vom 21.11.2022 bis zum 06.01.2023
2.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (4 Abs. 2 BauGB)	
mit Schreiben / Mail	vom 21.11.2022 bis 06.01.2023
3 Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen	am 20.04.2023
4 Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am 20.04.2023
Ausfertigungsvermerke	
Ausfertigung	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates überein und ist unter Einhaltung der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen zustande gekommen.
Maxdorf, 2.7.2023	
Maxdorf, 1.15.2023	
Inkrafttreten	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am 05.05.2023
(§ 10 (3) BauGB, § 24 GemO)	Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Maxdorf, 1.15.2023	
Maxdorf, 1.15.2023	

Lage in der Gemeinde



Datengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP-2017>, dl-delby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [11/2017]

ORTSGEMEINDE MAXDORF

BEBAUUNGSPLAN

ÄNDERUNG VIII ZUM BEBAUUNGSPLAN

HEIDEWEG-OST, 2. ÄNDERUNG

mit örtlichen Bauvorschriften

A. Ausfertigung

	Stand: 20.04.2023
	Maßstab 1:1000
	Proj.Nr.: 17edneK01
	Bearbeiter: NP / re / fi

STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR FISCHER

Mittelstraße 16
89189 Memmingen
t+49 (0)921 58 87 48-80
kontakt@stadtplanungsfischer.de
www.stadtplanungsfischer.de